

errichten wollte¹⁾. Das Finanzkollegium nahm jedoch schließlich Anstand, das Grundstück käuflich abzutreten, und war nur geneigt, es in Erbpacht zu geben, wenn Pilz sich zur Zahlung eines Erbstandgeldes von 860 Thlr. und zur Entrichtung eines Jahrespachtes von 50 Thlr. verstehen würde. Da er nicht nur auf diese Bedingung einging, sondern sich auch der Bestimmung unterwarf, wegen der Nähe der Pulvermühle keinen Eisenhammer oder ein anderes durch Feuer getriebenes Werk, sondern etwa eine Tuch-, Zeug- oder Rattunfabrik, eine Ölmühle oder sonst ein dergleichen Werk anzulegen²⁾, genehmigte der Landesherr unterm 18. Febr. 1818 den abgeschlossenen Erbpacht³⁾.

Leider war der Pächter nicht imstande, das erworbene Areal für seine Zwecke auszunützen, weshalb er hier auch nicht baute, vielmehr sich entschloß, es anderen Händen zu überlassen. Bereits unterm 7. April 1820 trat Pilz das Grundstück mit allen Nutzungen und Beschwerden für 1025 Thlr. an den früheren Hausmarschallamtssekretär Kandler ab⁴⁾, und wurde im März des nächsten Jahres diese Abtretung vom König auch genehmigt⁵⁾. Schon im Frühjahr 1820 begann der neue Erbpächter damit, an Stelle der immer noch in Ruinen liegenden Spiegelschleifmühle die gegenwärtig noch stehenden Gebäude aufzuführen und das größte derselben zu einer Baumwollenspinnerei einzurichten; da ihm jedoch trotz seiner Bitten eine erhoffte staatliche Unterstützung zur ausgiebigen Betreibung der Fabrik nicht gewährt wurde⁶⁾, so cedierte er den 27. November 1821, kurz vor seinem Tode, das Grundstück an die Gattin des Bankiers Rosenbaum in Dresden gegen eine Abstandssumme von 7000 Thlr., wozu der König unterm 22. Januar des nächsten Jahres seine Zustimmung erteilte⁷⁾. Die nunmehrige Erbpächterin wandelte die fast fertige Fabrik in eine Wollenspinnerei und Tuchfabrik um und setzte sie in Betrieb. Um die Leistungs-

¹⁾ Ebenda Bl. 2. 12.

²⁾ Ebenda Bl. 15.

³⁾ Ebenda Bl. 20. 21.

⁴⁾ FA., Rep. 37, Loc. 33827, Bl. 22. 25.

⁵⁾ Ebenda Bl. 27.

⁶⁾ Ebenda Bl. 29—32.

⁷⁾ Ebenda Bl. 46.